OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605948/3/JS

Datum:
Linz, 23. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des M T, x, vom 10.4.2023 gegen den Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28.3.2023, GZ: BHLL/922100116913/22, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

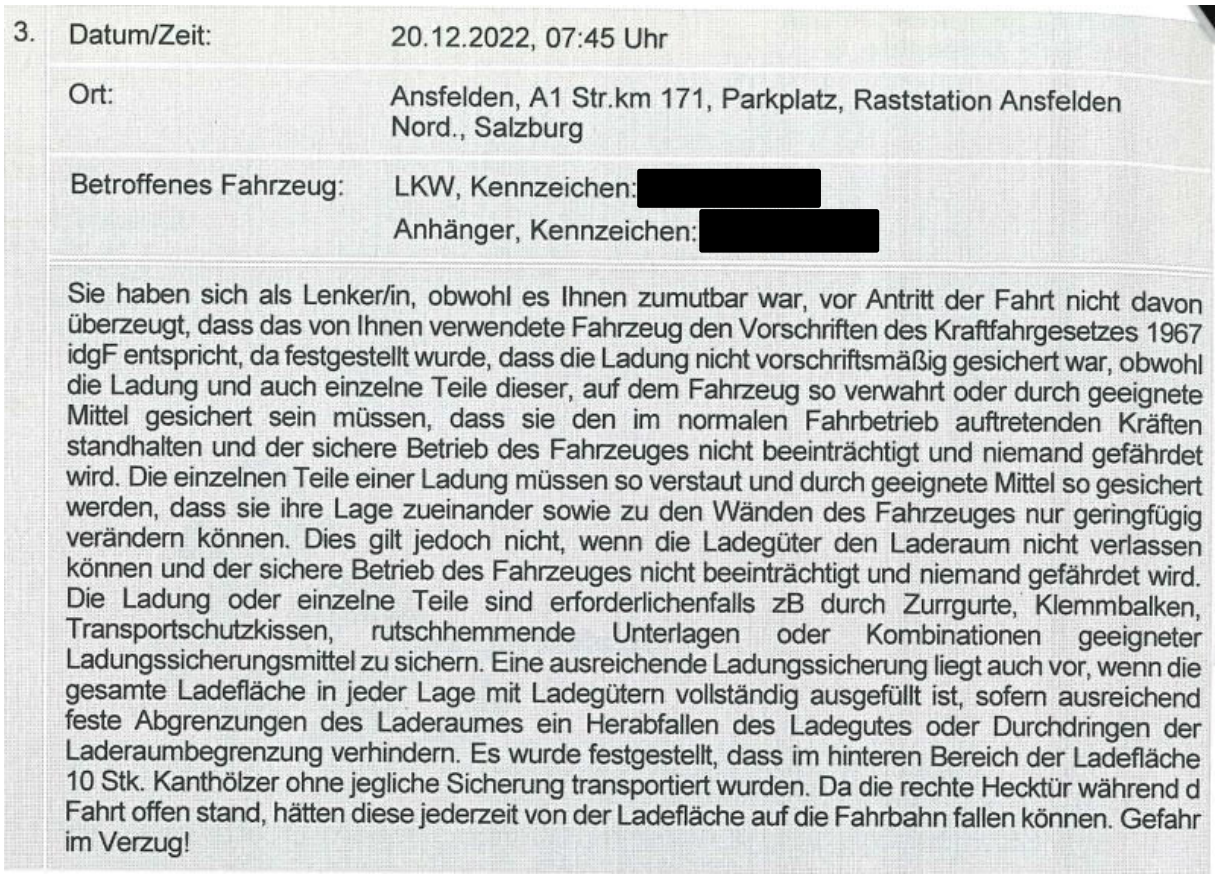
1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 10.1.2023 wurden dem Beschwerdeführer folgende Verwaltungsübertretungen nach § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 KFG (zu Punkt 1.), § 4 Abs. 6 Z 2 lit. b KFG (zu Punkt 2.) bzw. § 101 Abs. 1 lit. e KFG (zu Punkt 3.) zur Last gelegt:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	20.12.2022, 07:45 Uhr
	Ort:	Ansfelden, A1 Str.km 171, Parkplatz, Raststation Ansfelden Nord., Salzburg
	Betroffenes Fahrzeug:	Anhänger, Kennzeichen: [redacted] LKW, Kennzeichen: [redacted]
	Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass am betroffenen Fahrzeug folgende unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen vorhanden waren, die weder durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder entsprechend gekennzeichnet waren und die bei einem Verkehrsunfall schwere körperliche Verletzungen erwarten ließen: Der Lenker unterlies es, die rechte hintere Tür des Sattelanhängers zu schließen. Durch die offene Tür bestand Gefahr im Verzug.	

2.	Datum/Zeit:	20.12.2022, 07:45 Uhr
	Ort:	Ansfelden, A1 Str.km 171, Parkplatz, Raststation Ansfelden Nord., Salzburg
	Betroffenes Fahrzeug:	Anhänger, Kennzeichen: [redacted] LKW, Kennzeichen: [redacted]
	Sie haben sich als Lenker , obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug die größte zulässige Breite von 2,55 Meter um 25 überschritten wurde.	



3.	Datum/Zeit:	20.12.2022, 07:45 Uhr
	Ort:	Ansfelden, A1 Str.km 171, Parkplatz, Raststation Ansfelden Nord., Salzburg
	Betroffenes Fahrzeug:	LKW, Kennzeichen: [redacted] Anhänger, Kennzeichen: [redacted]

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die Ladung nicht vorschriftsmäßig gesichert war, obwohl die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sein müssen, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern. Es wurde festgestellt, dass im hinteren Bereich der Ladefläche 10 Stk. Kanthölzer ohne jegliche Sicherung transportiert wurden. Da die rechte Hecktür während d Fahrt offen stand, hätten diese jederzeit von der Ladefläche auf die Fahrbahn fallen können. Gefahr im Verzug!

[...]“

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 1 KFG folgende Geldstrafen verhängt:

Zu Punkt 1.: 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Stunden)

Zu Punkt 2.: 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 11 Stunden)

Zu Punkt 3.: 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden)

In der Rechtsmittelbelehrung der Strafverfügung wurde der Beschwerdeführer auf sein Einspruchsrecht binnen zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung hingewiesen.

1.2. Die mit RSb-Brief übermittelte Strafverfügung wurde am 13.1.2023 vom Beschwerdeführer übernommen.

1.3. Mit E-Mail vom 31.1.2023 erhob der Beschwerdeführer Einspruch gegen die Strafverfügung und ersuchte um eine Reduzierung der Strafe.

1.4. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 28.3.2023 wies die belangte Behörde den Einspruch als verspätet zurück.

1.5. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 10.4.2023 ersuchte der Beschwerdeführer erneut um eine Korrektur der Strafhöhe.

1.6. Mit hg. Schreiben vom 25.4.2023 wurde dem Beschwerdeführer nochmals die Möglichkeit eingeräumt, zum Vorwurf der Verspätung seines Einspruchs Stellung zu nehmen. Der Beschwerdeführer äußerte sich dazu nicht.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Die Feststellungen gründen auf den unbedenklichen Urkunden in diesem Akt: So wurde darin etwa die am 13.1.2023 erfolgte Übernahme der mit RSb-Brief übermittelten Strafverfügung vom Beschwerdeführer selbst mittels Unterschrift bestätigt und vom Zusteller beurkundet.

2.2. Aufgrund der vorliegenden Urkunden ist der Sachverhalt als geklärt anzusehen. Die Durchführung einer Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt. Da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtete, konnte von einer Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden (vgl. VwGH 27.12.2018, Ra 2017/06/0223).

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.

3.2. Nach der Bestimmung des § 49 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Wenn ein Einspruch nicht rechtzeitig erhoben wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

3.3. Wie festgestellt, wurde die mit RSb-Brief übermittelte Strafverfügung am Freitag, 13.1.2023, vom Beschwerdeführer übernommen. Die zweiwöchige Einspruchsfrist endete damit am Freitag, 27.1.2023. Der erst am Dienstag, 31.1.2023, per E-Mail an die belangte Behörde übermittelte Einspruch des Beschwerdeführers erwies sich damit als verspätet.

3.4. Die angefochtene Strafverfügung ist durch die nicht rechtzeitige Erhebung des Einspruchs gemäß § 49 Abs. 3 VStG bereits in Rechtskraft erwachsen. Der belangten Behörde war es damit verwehrt, ein ordentliches Verfahren im Sinne des § 49 Abs. 2 VStG einzuleiten und in der Sache zu entscheiden (vgl. VwGH 4.5.1988, 87/03/0218). Der verspätet erhobene Einspruch wurde von der belangten Behörde daher vielmehr zu Recht mit dem angefochtenen Bescheid zurückgewiesen (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 49 Rz 3 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

3.5. Aufgrund der Zurückweisung des Einspruchs war Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. VwGH 17.3.2022, Ra 2020/12/0058).

Dem Landesverwaltungsgericht war es demnach verwehrt, über die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung hinaus in der Sache, etwa über die Höhe der verhängten Strafen, selbst zu entscheiden (vgl. VwGH 28.10.2021, Ro 2021/09/0029).

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack